STADT Kempten Allgäu

öffentliche Sitzungsvorlage

Jugendhilfeausschuss am 22.10.2026

Amt:	54 Amt für KiTa, Schulen und Sport
Verantwortlich:	Dr. Nadine Bondorf, Amtsleitung, Amt 54
Vorlagennummer:	2026/54/523

TOP 4

Auswirkungen auf die Kindertagespflege; gutachtliche Empfehlung

Sachverhalt:

Auf die Ausführungen zum Tagesordnungspunkt „Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) – Punkt 5“ wird Bezug genommen.

Der Freistaat hat im Juli 2026 das reformierte BayKiBiG mit den Auswirkungen auf die Kindertagespflege verabschiedet. Bereits in der entsprechenden Landtagssitzung wurde darauf hingewiesen, dass eine Übergangsregelung sinnvoll gewesen wäre, da den Kommunen und Landkreisen zu wenig Zeit bleibt, um sich für die Finanzierung der Kindertagespflege ab 2027 gut aufzustellen und die Akteure mit ins Boot zu holen.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es gegenüber den Großtagespflegestellen und häuslichen Kindertagespflegepersonen fair, für eine Übergangszeit bis Ende des Betreuungsjahres 2026/2027 die Leistungen in bisheriger Höhe weiter zu gewähren. Die bisherige Rechtsgrundlage dafür im BayKiBiG ist weggefallen, die Stadt Kempten (Allgäu) als nunmehr zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Kindertagespflege aber künftig selbst gestalten und die Leistungen als freiwilligen Zuschuss gewähren. Diese Situation hat zuletzt zu einer großen Verunsicherung bei den Kindertagespflegepersonen geführt. Insbesondere die Großtagespflegstellen, welche aktuell noch eine zusätzliche gesetzliche Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG erhalten, äußerten Existenzängste, die wir mit der befristeten Verlängerung der nun freiwilligen Leistungen nehmen möchten. Da der staatliche Refinanzierungsanteil auch der bisherigen GTP 20a für dieses neue System in voller Höhe im Gesamtansatz enthalten bleibt, wird empfohlen, diese Förderung zunächst befristet auf freiwilliger Basis weiterzuführen.

In den nächsten Monaten wird die Verwaltung ein Konzept für die Kindertagespflege ab

September 2027 erarbeiten.

Da es aktuell und voraussichtlich bis auf Weiteres ausreichend Betreuungsplätze in den Krippengruppen der Kindertageseinrichtungen gibt, nehmen einige Familien zunehmend diese in Anspruch, da sie nach Vollendung des 3. Lebensjahres in der gewohnten Umgebung in den Kindergarten wechseln können. Es muss beobachtet werde, wohin die Entwicklung geht. Viele Eltern schätzen aber die familiäre Umgebung in der Kindertagespflege und auch im Kindergarten sind derzeit ausreichend Betreuungsplätze für bis dahin in der Tagespflege betreute Kinder vorhanden. Diese Entwicklung fließt in die Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung der Kindertagespflege in Kempten (Allgäu) ein.

Die Richtlinien Kindertagespflege wurden zuletzt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.10.2025 vorgestellt und anschließend im Stadtrat beschlossen. Diese wurden nun im Hinblick auf die BayKiBiG-Reform angepasst. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Das BayKiBiG ist nicht mehr Rechtsgrundlage für die Kindertagespflege. Die Leistungen sind künftig ein freiwilliger kommunaler Zuschuss für die Kindertagespflege
- Die bisherige zusätzliche Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG wird in gleicher Höhe befristet bis 31.08.2027 als freiwilliger Zuschuss weitergewährt
- Das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKM-Gesetz) verpflichtet die Kindertagespflegepersonen und Großtagespflegestellen zur Erstellung eines Schutz- bzw. Gewaltschutzkonzeptes.

Gutachten

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die überarbeiteten Richtlinien für die Kindertagespflege in Kempten (Allgäu) ab 01.01.2027 zu beschließen.

Anlagen:

-Entwurf Richtlinien Kindertagespflege ab 01.01.2027 inkl. Anlage 1
-Anlage 2 Richtlinien Kindertagespflege